



Technische Anschlussbedingungen

Brandmeldeanlagen – TAB BMA

Ausgabe Juli 2017

Technische Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen – TA BMA

Herausgeber:

Stadt Tuttlingen - Feuerwehr

Stockacher Straße 162

78532 Tuttlingen

Telefon: 07461/7600021

Telefax: 07461/7600049

Klaus.vorwalder@tuttlingen.de

Stand: Juli 2017



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Allgemeine Bedingungen	4
Anwendungs- und Geltungsbereich.....	4
Schutzziele.....	4
Anschlussvoraussetzungen.....	4
Teil 2 - Sachbearbeitung	5
Teil 3 – Errichtung von Brandmeldeanlagen	5
Abschnitt 1 - Planung und Projektierung	5
Antragstellung	6
Errichtung.....	6
Bestellung und Einbau notwendiger Schließsysteme und Schließelemente...	7
Wartung und Störung.....	7
Teil 4 – Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Tuttlingen	7
Anlaufstelle Feuerwehr.....	8
Zugang der Feuerwehr im Alarmfall.....	9
Feuerwehrschlüsseldepot (FSD).....	9
Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) Vereinbarung.....	10
Freischaltelement - FES.....	10
Objektschließung.....	11
Elektronische Schließsysteme	11
Feuerlöschanlagen	12
Feuerwehr-Laufkarten.....	12
Feuerwehrpläne	12
Abschnitt 2 – Montage und Installation	13
Abschnitt 3 – Inbetriebsetzung	13
Inbetriebsetzungsprotokoll	14
Abschnitt 4 – Abnahme	14
Abnahmeprotokoll	14
Einweisung und Übergabe an den Betreiber	15
Teil 3 – Aufschaltung	15
Teil 4 – Betriebsvorschriften	15
Objektverantwortliche.....	15
Instandhaltung.....	16
Änderungen/Erweiterungen	16
Betriebsbuch	16
Teil 5 – Kostenersatz und Entgelte	17
Abnahme von Brandmeldeanlagen.....	17
Revisionsarbeiten	17
Fehlalarmierung.....	17

Teil 1 – Allgemeine Bedingungen

Anwendungs- und Geltungsbereich

Die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) gelten für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschluss an das Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst in Tuttlingen, Landkreis Tuttlingen (Feuerwehralarmierungsstelle). Sie enthalten feuerwehrspezifische Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschluss an die Feuerwehralarmierungsstelle. Der Errichtung stehen gleich die Instandhaltung, die Änderung und die Erweiterung. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet Tuttlingen. Abweichungen von den TAB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Nachträgliche Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen sind möglich und bleiben der Feuerwehr vorbehalten.

Schutzziele

Eine Brandmeldeanlage muss mindestens die folgenden Schutzziele sicher erreichen:

1. Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase
2. Eindeutige Lokalisierung des Gefahrenbereiches
3. Schnelle Alarmierung und Information der möglicherweise betroffenen Personen
4. Schnelle, sichere Alarmierung der Feuerwehr und / oder anderer hilfeleistenden Stellen
5. Information der Feuerwehr über den Gefahrenbereich
6. Ansteuerung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) - und sofern erforderlich – Betriebseinrichtungen (z.B. Abschaltung der Lüftung). Diese Konzeption erfolgt über eine Brandfallmatrix.

Anschlussvoraussetzungen

Baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen sind zwingend über einen Konzessionär aufzuschalten, damit die nachstehenden baurechtlichen und technischen Vorschriften vollumfassend eingehalten werden können.

Der Anschluss von Brandmeldeanlagen (BMA) an die Feuerwehralarmierungsstelle erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften auf Grundlage der Norm DIN 14 675 (Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin; <http://www2.din.de>). Ein Rechtsanspruch auf Anschluss besteht nicht. Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschluss an die Feuerwehralarmierungsstelle müssen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik – insbesondere DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675, DIN 14 661 und DIN EN 54 – sowie den Richtlinien des jeweiligen Systemlieferanten in der jeweils gültigen Fassung errichtet und betrieben werden. Rauchwarnmelder nach DIN 14 676 und deren Zusammenschaltungen sind keine Brandmeldeanlagen (BMA) i.S. der anerkannten Regeln der Technik. Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik bedürfen der Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle. Der Anschluss von Brandmeldeanlagen (BMA) an die Feuerwehralarmierungsstelle setzt eine Übertragungseinrichtung (ÜE) für Fernalarne voraus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Brandschutzdienststelle / Feuerwehr den Anschluss von Brandmeldeanlagen, die von nicht zertifizierten Planern oder Errichtern erstellt wurden, ablehnen muss.

Teil 2 - Sachbearbeitung

Die Übertragung automatischer Brandmeldungen zur Feuerwehralarmierungsstelle ist unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 schriftlich zu beantragen. Anträge zum Anschluss von Brandmeldeanlagen (BMA) sind zu richten an die für den Brandschutz zuständige Dienststelle:

Stadt Tuttlingen – Feuerwehr
Stockacher Straße 162
78532 Tuttlingen
E-Mail: klaus.vorwalder@tuttlingen.de
Telefon: 07461 / 7600021
<http://www.feuerwehr-tuttlingen.de>

Für die Übertragung automatischer Brandmeldungen ist eine Übertragungseinrichtung (ÜE) notwendig. Anträge auf Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) sind zu richten an den Konzessionär der öffentlichen Brandmeldeanlage in der ILS Tuttlingen:

Siemens Buildings Technologies GmbH & Co. OHG Telefon: 0711 / 137-0
Abteilung SGT – Gebäudetechnik Telefax: 0711 / 137-6795
Postfach 10 60 26
70049 Stuttgart

Für die Inbetriebsetzung der Anlage sind folgende Komponenten: Freischaltelement (FSE), das Umstellschloss sowie die Profilhalbzylinder für FIZ etc. zu beziehen über:

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG Telefon: 04174 / 592-145
Duvendahl 92 Telefax: 04174 / 592-155
21435 Stelle <http://www.kruse-sicherheit.de>

Teil 3 – Errichtung von Brandmeldeanlagen

Abschnitt 1 – Planung und Projektierung

Die Planung und Projektierung von Brandmeldeanlagen (BMA) hat durch kompetente und zertifizierte Fachfirmen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik – insbesondere der Norm DIN 14 675 – im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu erfolgen. Die Planung muss auf einem Brandmeldesystem basieren, dessen Konformität nach DIN EN 54 Teil 13 geprüft und bestätigt wurde. Die Konformität der im System verwendeten Bauteile und die angewendeten Bestandteile müssen nach DIN EN 54 (z.B. DIN EN 54 Teil 2) geprüft und bestätigt sein. Die mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle getroffenen Absprachen sind durch die Fachfirma in geeigneter Weise zu dokumentieren.

In der Vorplanungsphase ist der zuständigen Brandschutzdienststelle / Feuerwehr ein Konzept für die BMA entsprechend DIN 14675 vorzulegen, welches einen Übersichtsplan beinhaltet, aus dem der Standort folgender Komponenten ersichtlich ist:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmeldezentrale (BMZ)
- Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)
- Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- Blitzleuchte(n)
- Freischaltelement (FSE)

Die Errichtung hat im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle / Feuerwehr (fachtechnischer Teil) und der Unteren Baurechtsbehörde (baurechtlicher Teil) zu erfolgen. Die organisatorische Gesamtverantwortung für diese Maßnahmen liegt beim Anlagenbetreiber.

Antragstellung

Der Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Tuttlingen ist spätestens 8 Wochen vor Anschlussstermin vom Anlagenbetreiber an den Konzessionär schriftlich zu stellen.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Konzessionär wird ein Vertrag geschlossen, der den Teilnehmeranschluss zur Übertragung von Brandmeldungen auf die Integrierte Leitstelle regelt. Die vorliegenden technischen Aufschaltbedingungen sind von den Vertragsparteien zwingend zu beachten. Der Vertrag wird mit Angabe des Antragstellers vom Konzessionär rechtzeitig an die Brandschutzdienststelle / Feuerwehr zugesandt. Eine Mitteilung über die Antragstellung des Objektträgers erhält die zuständige Brandschutzdienststelle / Feuerwehr vom Anlagenbetreiber.

Errichtung

Planung, Errichtung und Wartung von Brandmeldeanlagen dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Wenn eine Brandmeldeanlage aufgrund Forderungen des Versicherers nach VdS-Richtlinie errichtet wird, ist zusätzlich zur Zertifizierung nach DIN 14675 die VdS-Zertifizierung erforderlich.

Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma eine Bescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den vorliegenden Anschlussbedingungen sowie den gültigen Normen, Vorschriften und Richtlinien erstellt wurde. Die zuständige Brandschutzdienststelle / Feuerwehr sowie die zuständige Untere Baurechtsbehörde erhalten nach der Errichtung der Brandmeldeanlage eine Kopie dieser Bescheinigung von der Errichterfirma zugesandt. Das Vorliegen eines Abnahmeprotokolls eines Sachverständigen sowie das Inbetriebsetzungsprotokoll des Anlagenerrichters ist zwingende Voraussetzung für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Tuttlingen.

Bestellung und Einbau notwendiger Schließsysteme und Schließelemente

Zum vorschriftsmäßigen Betrieb der Brandmeldeanlage sind folgende Schließzylinder je nach örtlicher Gegebenheit und Bestand erforderlich:

- Halbzylinder für Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) mit Feuerwehrschießung Tuttlingen
- Halbzylinder für Zusatzgeräte (Erkundungsleiter, Zwischenbodenheber etc.)
- Mind. 2 Halbzylinder für Feuerwehrschießeldepot (Objektschießung Generalhauptschlüssel GHS)
- Umstellschloss Firma Kruse für das Feuerwehrschießeldepot (FSD)
- Freischaltelement (Abloy)

Die Bestellung der Komponenten erfolgt durch den Errichter der Brandmeldeanlage. Im Anschluss ist die Brandschutzdienststelle / Feuerwehr über die Bestellung zu informieren damit die Freigabe durch die Brandschutzdienststelle / Feuerwehr erteilt werden kann. Auslieferung erfolgt grundsätzlich an die Feuerwehr Tuttlingen. Die Errichterfirma baut am Tage der Aufschaltung sämtliche Komponenten ein.

Wartung und Störung

- Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet bzw. Instand gehalten werden. Dieses ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen. Der Wartungsvertrag muss zum Aufschalttermin vorgelegt werden. Es werden nur Brandmeldeanlagen mit rechtswirksamem Wartungsvertrag aufgeschaltet.
- Die Wartungsfirma muss ständig erreichbar sein.
- Der Wartungsvertrag ist am Tag der Aufschaltung der Feuerwehr und der Unteren Baurechtsbehörde durch den Anlagenbetreiber in Kopie auszuhandigen.
- Das Verfahren für Störungsmeldungen ist entsprechend zu beachten.

Teil 4 - Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Tuttlingen

Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage sowie nach Erstellung aller erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen bzw. des Abnahmeprotokolls, wird durch den Betreiber (oder einer von ihm beauftragten Person) der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin zur Aufschaltung mit:

- Errichter der Brandmeldeanlage
- Konzessionär
- Brandschutzdienststelle / Feuerwehr
- Untere Baurechtsbehörde (nach Bedarf)

und einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen vereinbart.

Folgende Unterlagen / Bescheinigungen, Schlüssel und Halbzylinder müssen beim Aufschalttermin vorliegen:

- Kopie der Zulassung der Errichterfirma
- Kopie des Wartungsvertrages
- Mindestens 2 überwachte mechanische Objektschlüssel mit Zugangsmöglichkeit zu sämtlichen überwachten Bereichen. Sonderlösungen bedürfen der vorherigen Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle / Feuerwehr
- 2 Halbzylinder der GHS Schließung
- Laufkarten nach der DIN 14675
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 und ergänzender Vorgaben der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr
- Aufschaltungsprotokoll der BMA
- Liste der objektverantwortlichen und objektunterwiesenen Personen des Betreibers (mind. 3 Personen)
- Inbetriebsetzungsprotokoll und Bescheinigung des Errichters
- Abnahmeprotokoll des Sachverständigen

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt nur, wenn alle o.g. Kriterien vollständig erfüllt sind und die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde.

Der zuständigen Brandschutzdienststelle der Feuerwehr und der Unteren Baurechtsbehörde ist es freigestellt, während des genannten Termins die Brandmeldeanlage stichpunktartig zu überprüfen. Werden hierbei Fehler entgegen der bekannten Vorschriften und Richtlinien oder den technischen Aufschaltbedingungen festgestellt, so ist die Aufschaltung bis zur erfolgten Nachbesserung und erneuter Abnahme zu versagen.

Die Aufschaltung und ggf. die erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Die Teilnahme der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr bei der Aufschaltung ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA. Sie dient vielmehr der stichprobenartigen Überprüfung einsatzrelevanter Parameter und der Unterweisung der Feuerwehr.

Anlaufstelle der Feuerwehr

Die Anlaufstelle der Feuerwehr ist die Feuerwehreinformativszentrale (FIZ). Die Feuerwehreinformativszentrale (FIZ) mit abschließbarem 2-Flügel-Türsystem (mit Zwangsöffnung für Laufkarten) – muss zur Aufnahme eines Feuerwehr-Bedienfelds (FBF) nach DIN 14 661, eines Feuerwehr-Anzeigetableaus (FAT) nach DIN 14662 (dieses gut sichtbar hinter einer Klarglasscheibe) nach DIN E 14 663 und eines Kartenhalters für die Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14 675 geeignet sein.

Die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) ist im Bereich der Feuerwehranfahrtszone im Eingangsgeschoss unmittelbar nach dem Gebäudeeingang in einem geschützten Bereich zu installieren. Sie ist im Klartext mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 (Hinweisschilder für den Brandschutz) leicht erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Feuerwehranfahrtszone wird durch die Feuerwehr nach einsatztaktischen Gesichtspunkten festgelegt. Geschützte Bereiche sind z.B. Treppenträume notwendiger Treppen und deren Erweiterungen (Treppenraumerweiterungen).

Die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) muss für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung zugänglich sein.

Der Weg von der Feuerwehranfahrtszone zur Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 und D2 leicht erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder Form D1 müssen mindestens 148 x 420 mm groß sein.

Der zur Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) führende Gebäudezugang ist außen mit einer optischen Informationsleuchte (Blitzleuchte, Farbe: Signalrot, RAL 3000) zu kennzeichnen. Die Blitzleuchte ist so zu installieren, dass sie von der Feuerwehranfahrtszone aus gut einsehbar ist. Ist diese von der Feuerwehranfahrtszone aus nicht zu erkennen oder sind mehrere Gebäude gegeben, sind auf Verlangen der Feuerwehr weitere Blitzleuchten anzubringen.

Zugang der Feuerwehr im Alarmfall

Der Feuerwehr ist für die Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten jederzeit die ungehinderte Zufahrt und der gewaltfreie Zugang zu allen durch Brandmelder und/oder selbsttätige Löschanlagen geschützten Räumen und Gebäudeteilen durch ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) in Verbindung mit einem Freischaltelement (FSE) sicherzustellen.

Der Einbau, der Betrieb und die Instandhaltung von Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) und Freischaltelementen (FSE) hat in Übereinstimmung mit der VdS-Richtlinie 2350 (Schlüsseldepots – SD; Planung, Einbau und Instandhaltung) zu erfolgen.

Feuerwehrschrüsseldepot – FSD

Das Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) wird benötigt, um der Feuerwehr im Alarmfall den zerstörungsfreien Zugang zu allen durch Brandmelder und/oder selbsttätige Löschanlagen geschützten Räumen und Gebäudeteilen zu ermöglichen.

Die für die Feuerwehr zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Objektschlüssel (2 Generalhauptschlüssel GHS) sind in einem Feuerwehrschrüsseldepot der Klasse 3 (FSD 3) nach DIN 14 675 sicher zu verwahren und nur der verantwortlichen Person der Feuerwehr im Alarmfall zugänglich zu machen.

Das zum Einbau kommende Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) muss vom Verband der Schadensversicherer (VdS) zugelassen sein. Die Innentür des Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) muss für die Aufnahme eines VdS anerkannten Zuhaltungsschlusses geeignet sein. Das Zuhaltungsschloss muss als Umstellschloss ausgeführt sein.

ANMERKUNG: Die Aufbewahrung von Schlüsseln für den Versicherungsort in einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) stellt eine Gefahrenerhöhung dar, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss. Ist das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) vom Versicherer nicht anerkannt und/oder nicht nach dessen Richtlinien installiert, besteht möglicherweise kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) entwendeten Schlüssel geöffnet wurde.

Das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) muss in unmittelbarer Nähe (Umkreis von etwa 5 m) der Feuerwehrrangfahrtszone und vorzugsweise an einer wettergeschützten Stelle, z.B. in Nischen, Durchgängen oder unter Vordächern installiert werden. Der Standort des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) ist mit einer optischen Informationsleuchte (Blitzleuchte, Farbe: Signalrot, RAL 3000) zu kennzeichnen.

Das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und die darin hinterlegten Schlüssel sind elektronisch zu überwachen. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle, wie z.B. Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen, weitergeleitet werden. Sie darf nicht als Brandmeldung zur Feuerwehr geschaltet werden.

Im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) dürfen aus einsatztaktischen Gründen nicht mehr als drei Schlüssel / Schloss hinterlegt werden. Bei Schließanlagen sind zwei Generalhauptschlüssel (GHS) im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu deponieren. Die im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) deponierten Schlüssel sind mit entsprechend beschrifteten Schlüsselanhängern dauerhaft zu kennzeichnen.

FSD-Vereinbarung

Zwischen dem Anlagenbetreiber und der Feuerwehr und ggf. dem Objektbetreiber ist für den Betrieb des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) eine privatrechtliche Vereinbarung (FSD Vereinbarung) abzuschließen. Die Anerkennung der FSD-Vereinbarung durch den Anlagenbetreiber und ggf. dem Objektbetreiber ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Freigabe des für den Betrieb des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) notwendigen Zuhaltungsschlusses (Umstellschlusses). Die zur Freigabe des Umstellschlusses erforderliche Erwerbsgenehmigung wird durch die Feuerwehr nach Anerkennung der FSD-Vereinbarung erteilt.

Über die Hinterlegung von Objektschlüsseln im FSD wird von der Feuerwehr eine Niederschrift gefertigt.

Freischaltelement – FSE

Wird ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) der Klasse 2 oder 3 nach DIN 14 675 eingebaut, so ist ein Freischaltelement (FSE) einzubauen. Der Einbau des Freischaltelements (FSE) ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) vorzusehen. Das Freischaltelement (FSE) muss über einen Feuerwehrschlüssel betätigt werden, wie ein Handfeuermelder angeschlossen und einen Brandalarm auslösen. Der Brandalarm muss als eigene Meldegruppe signalisiert und in einer Laufkarte dokumentiert sein. Die Auslösung des Freischaltelements (FSE) darf die Brandfallsteuerung der Brandmeldeanlage (BMA) nicht beeinflussen.

Objektschließung

Das Öffnen und Schließen von elektrisch betriebenen Tor- oder Schrankenanlagen in Feuerwehr Zu- oder Durchfahrten muss in der Brandfallmatrix dargestellt und mit der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr abgestimmt werden. Der gewaltfreie Zugang muss auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sichergestellt sein.

Elektronische Schließsysteme

Bei elektronischen Schließsystemen ist zwischen aktiven (Schloss und Schlüssel verfügen über eigene Elektronik und Stromversorgung) und passiven Systemen (nur das Schloss verfügt über eine Stromversorgung) zu unterscheiden. Innerhalb der Gruppe passiver Schließsysteme ist noch die Gruppe sogenannter „Zutrittskontrollen“ (die Zugangsberechtigung erfolgt hier mittels einer Codekarte) anzusprechen. Dieses System wird durch die Feuerwehr weder als General- noch als Bereichsschließung anerkannt. Bei Objekten mit derartigen Systemen ist der gewaltfreie Zugang durch eine konventionelle Schlüsselanlage sicherzustellen. Um elektronische Schließsysteme als Bereichsschließungen einsetzen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Stromversorgung und die Elektronik im Schließzylinder und im „Schlüssel“ soll redundant ausgeführt sein.

Die im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu deponierende „Steuereinheit“ (Schlüssel) ist mechanisch so auszuführen, dass eine Verbindungsmöglichkeit mit einem anderen Schlüssel (z.B. FSD-Kastenschlüssel) gegeben ist (vergl. VdS-Richtlinie 2105 und DIN 14 675). Der im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu hinterlegende „Schlüssel“ wird von der Hersteller- oder Errichterfirma als „Feuerwehrebereichsschlüssel“ kodiert und als solcher gekennzeichnet. Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass bei einer Neuprogrammierung der Schließanlage der Feuerwehrebereichsschlüssel zwingend mit umprogrammiert wird, sodass dieser schließfähig bleibt.

Der Betreiber sorgt für den turnusmäßigen Wechsel der Stromversorgung, möglichst im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Revisionsarbeiten im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle. (Nachweisung erforderlich / Prüfplan). Muss die Stromversorgungseinheit (Akku/Batterie) vorzeitig ausgetauscht werden, wird dies von der Feuerwehr verrechnet.

Die Feuerwehr benötigt vor dem Einbau des elektronischen Systems eine schriftliche Bestätigung der Herstellerfirma oder anerkannten Prüfstelle, dass das vorgesehene Schließsystem, insbesondere der „Feuerwehrschlüssel“ im Feuerwehrschlüsseldepot auch bei Umwelteinflüssen wie Blitzschlag, elektromagnetischen Störgrößen und witterungsbedingten Einflüssen, wie Feuchtigkeit, Frost und Hitze störungsfrei weiterarbeitet.

Feuerlöschanlagen

Sind automatische Löschanlagen vorhanden, müssen diese an die Brandmeldeanlage (BMA) angeschlossen werden. Für die Anschaltung automatischer Löschanlagen gilt die VdS-Richtlinie 2095 (Brandmeldeanlagen; Planung und Einbau). Die Anschaltung hat in Absprache zwischen Brandmeldeanlagenerrichter und Löschanlagenerrichter gemeinsam zu erfolgen.

Bei Brandmeldeanlagen (BMA), die Feuerlöschanlagen ansteuern, sind die Richtlinien für Feuerlöschanlagen (VdS 2496) zu berücksichtigen.

Feuerwehr-Laufkarten

Für jede Meldegruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte vorzusehen. Die Laufkarten müssen gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein, um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine schnelle Lokalisierung der Brandmeldung bzw. des Brandortes sicherzustellen. Die Laufkarten sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle nach DIN 14 675 zu erstellen. Detailfragen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle / Feuerwehr abzustimmen. Die Größe der Laufkarten darf das Format DIN A 4 nicht überschreiten. In den Feuerwehr-Laufkarten ist von den Löschanlagen der Wirkbereich der Löschanlage blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen oder mit einer breiten blauen Linie zu kennzeichnen. In der Laufkarte ist der Standort der Sprinklerzentrale (SPZ) und der Absperrarmaturen (z.B. Etagenabsperrschieber) im Detailausschnitt mit grafischem Symbol (Farbe blau) darzustellen. Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit bei der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) oder in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot (Feuerwehr-Laufkartendepot) aufzubewahren. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift "Feuerwehr-Laufkarten" zu kennzeichnen.

Feuerwehrpläne

Für bauliche Anlagen, die - behördlich gefordert oder auf freiwilliger Basis - mit einer Brandmeldeanlage (BMA) ausgerüstet werden, sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Gebäudepläne nach DIN 14 095 (Feuerwehrpläne) zu erstellen.

Der Ersteller hat bei der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr eine Plannummer zu beantragen die dauerhaft auf den Plänen und Ordner ersichtlich ist.

Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr in dreifacher Ausfertigung (Abteilung Tuttlingen zweifache Ausführung) sowie in digitaler, unveränderlicher Form im Portable-Dokumentformat (PDF) auf Datenträger (CD/DVD) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Plansatz ist bei der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) zu hinterlegen. Die Pläne müssen vom Betreiber stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Abschnitt 2 – Montage und Installation

Die Montage und Installation von Brandmeldeanlagen hat durch kompetente und zertifizierte Fachfirmen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien des Systemlieferanten zu erfolgen.

Die Verlegung von Leitungen und die Montage von automatischen Meldern, Handfeuermeldern, Signalgeräten und Gehäusen sowie deren Verdrahtung können an nicht zertifizierte Subunternehmer vergeben werden, wenn diese Arbeiten unter Regie der zertifizierten Fachfirma erfolgen.

Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die zertifizierte Fachfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den Anforderungen der normativen Regelwerke.

Abschnitt 3 – Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung von Brandmeldeanlagen hat durch kompetente und zertifizierte Fachfirmen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien des Systemlieferanten zu erfolgen.

Die Inbetriebsetzung der installierten Brandmeldeanlage / des Brandmeldesystems setzt die vollständige und mängelfreie Montage aller Bestandteile einschließlich der Installation des Leitungsnetzes voraus. Vor der Inbetriebsetzung der Brandmeldeanlage ist eine Kontrolle der Installation sowie der Gerätekonfiguration auf Übereinstimmung mit den Planungs- und Ausführungsunterlagen vorzunehmen. Danach erfolgt die Inbetriebsetzung der Brandmeldeanlage nach Herstellerangaben unter Berücksichtigung der in den Ausführungsunterlagen geforderten Funktionalitäten.

Bei der Inbetriebsetzung müssen alle Bestandteile der Anlage erfasst werden. Es ist eine vollständige Funktionsprüfung der Brandmeldeanlage (BMA) durchzuführen. Die Funktionsprüfung der automatischen Brandmelder ist mindestens durch Simulation der relevanten physikalischen Brandkenngroße außerhalb des Brandmelders durchzuführen (z. B. Verwendung von Prüfaerosolen für Rauch). Die bereichsbezogenen Zuordnungen und Abhängigkeiten zwischen auslösenden Brandmeldern / Meldegruppen und entsprechenden Steuerausgängen für Alarmierungseinrichtungen, Brandfallsteuerungen usw. sind mindestens durch Simulation der Ansteuerung einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Auslösung und Funktionsprüfung dieser Einrichtungen selbst darf nur gemeinsam mit den beteiligten Fachfirmen und mit Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden.

Für die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen ist mindestens die Zuordnung der Melder / Meldegruppen, einschließlich der Abhängigkeiten zu den entsprechenden löschbereichsbezogenen Schnittstellenausgängen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung muss gemeinsam mit den beteiligten Fachfirmen für Löschanlagen erfolgen und ist durch eine Prüfbescheinigung zu dokumentieren. (Abnahmerelevant)

Die Anlage ist 14 Tage (intern ohne Rufweiterleitung) im Dauerbetrieb zu testen. Das Prüfergebnis ist am Tage der Abnahme der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr vorzulegen.

Inbetriebsetzungsprotokoll

Die Ergebnisse aller Messungen, Überprüfungen und Funktionsprüfungen sind vom Inbetriebsetzer in einem Inbetriebsetzungsprotokoll zu dokumentieren. Das Inbetriebsetzungsprotokoll muss alle Angaben, wie z.B. Stromaufnahme im Ruhezustand, Stromaufnahme bei Alarm des Meldebereichs, mit dem größten Energiebedarf und besondere Daten entsprechend der Herstelleranleitung enthalten.

Abschnitt 4 – Abnahme

Der Abnahme einer Brandmeldeanlage (BMA) muss die mängelfreie Inbetriebsetzung des Brandmeldesystems vorausgehen. Die Abnahme kann nur erfolgen, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage zur Abnahme mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls und der Ausführungsunterlagen erklärt wurde.

Die Abnahme muss mindestens im Beisein des Auftraggebers und der beteiligten Fachfirmen bzw. deren jeweilige Vertreter durch Prüfung des Planungsauftrags und der technischen Funktionen erfolgen. Der Feuerwehr ist die Teilnahme auf Verlangen zu ermöglichen.

Bei besonderen Auflagen oder Risiken oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers, der beteiligten Fachfirmen oder einer Behörde kann eine ergänzende Prüfung durch weitere Beauftragte (z.B. Versicherer, Gutachter, behördlich anerkannte Sachverständige) notwendig sein. Die Prüfung muss nach den jeweiligen Bestimmungen (z.B. behördlich, versicherungsrechtlich) erfolgen. Die Abnahme ersetzt nicht die Prüfung durch Sachverständige, die im baurechtlichen oder im versicherungstechnischen Verfahren tätig sind.

Abnahmeprotokoll

Über die Abnahmeprüfung, erfolgreiche Ergebnisse und gegebenenfalls Mängel ist ein Protokoll mit der Unterschrift der für die Abnahmeprüfung Verantwortlichen und Beteiligten zu erstellen.

Das Abnahmeprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Art und Anzahl der aufgeschalteten Brandmelder
- b) Anzahl der Meldegruppen
- c) überprüfte Funktionen
- d) bei der Abnahme erkannte Mängel
- e) Abweichungen vom Planungsauftrag
- f) Ersatzmaßnahmen
- g) Fristen für die Mängelbeseitigung
- h) Benennung der Verantwortlichen für die Systembetreuung und deren Erreichbarkeit
- j) Nachweis des Aufbaus der Anlage nach geltenden Vorschriften.

ANMERKUNG: Der Nachweis des Aufbaus der Brandmeldeanlage (BMA) nach geltenden Vorschriften hat gegenüber der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle anhand des Vordrucks nach Anlage 2 zu erfolgen.

Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Die Errichterfirma ist verpflichtet, den Anlagenbetreiber sowie weitere von diesem benannte Personen nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der Brandmeldeanlage (BMA) einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d.h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebsbuch zu dokumentieren. Der Errichter hat dem Betreiber alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen zu übergeben und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

Teil 3 – Aufschaltung

Der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) muss die mängelfreie Inbetriebsetzung und Abnahme des Brandmeldesystems vorausgehen. Die Aufschaltung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Auftraggebers oder des Anlagenbetreibers unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 3.

Eine Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) ohne die Abnahme durch die Feuerwehr ist unzulässig. Nicht erfüllte Forderungen und Absprachen, die zu Beanstandungen führen und die Aufschaltung verzögern, gehen nicht zu Lasten der Feuerwehr. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

Der Feuerwehr sind für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage (BMA) und vor Anschaltung der Übertragungseinrichtung (ÜE) folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Nachweis des Aufbaus der Brandmeldeanlage nach geltenden Vorschriften (Anlage 2);
- Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll nach DIN 14 675;
- Fotokopie des Instandhaltungsnachweises nach DIN VDE 0833;
- Meldegruppenverzeichnis;
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14 675;
- Feuerwehrplan nach DIN 14 095 (3 Sätze);
- Verständigungsliste der für die Systembetreuung verantwortlichen Mitarbeiter;
- Objektschlüssel mit Zugangsmöglichkeit zu allen überwachten Bereichen.

Teil 4 – Betriebsvorschriften

Objektverantwortliche

Der objektverantwortliche Anlagenbetreiber oder dessen Beauftragter muss für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit kurzfristig vor Ort verfügbar sein. Der Feuerwehr sind mindestens 3 Personen zu benennen, die auch in der Bedienung der Brandmelderzentrale (BMZ) unterwiesen sein müssen. Die Namen und Rufnummern der benannten Personen sind bei der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) zu hinterlegen. Änderungen sind der Feuerwehr unaufgefordert mitzuteilen.

Instandhaltung

Brandmeldeanlagen (BMA) müssen entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet werden. Dies ist durch einen Instandhaltungsvertrag sicherzustellen.

Der Instandhaltungsdienst, der eine 24 Stunden-Rufbereitschaft zu gewährleisten hat, muss für den Betreiber, die Feuerwehr oder für den Konzessionär nach einer Alarmauslösung oder Benachrichtigung durch die Feuerwehr unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen um die Alarmursache festzustellen und die Feuerwehr ggf. fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Feuerwehr hierdurch nicht entstehen.

Werden Instandhaltungs- oder Revisionsarbeiten durchgeführt, die eine Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) bewirken können, so ist die Übertragungseinrichtung (ÜE) an der Brandmelderzentrale (BMZ) abzuschalten.

Revisionsschaltungen an der Übertragungseinrichtung (ÜE) werden ausschließlich durch den Konzessionär der öffentlichen Feuermeldeanlage vorgenommen.

Änderungen/Erweiterungen

Wesentliche Änderungen (z.B. Standortwechsel der Feuerwehreinrichtungs- oder Brandmelderzentrale oder die Erweiterung der Anlage um mehrere Meldegruppen) sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle rechtzeitig anzuzeigen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Eine Anpassung bestehender Brandmeldeanlagen (BMA) einschließlich der Ansteuer- einrichtungen für eine Übertragungseinrichtung (ÜE) an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann verlangt werden, wenn dies im Interesse des Brandschutzes erforderlich ist.

Brandmeldeanlagen (BMA), die bereits auf die Feuerwehralarmierungsstelle aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Anschlussbedingungen entsprechen, sind durch den Eigentümer/ Betreiber der Brandmeldeanlage (BMA) innerhalb einer Frist von 2 Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den Anforderungen entspricht.

Betriebsbuch

Für die Eintragung der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, der Änderungen und Erweiterungen, der Ein- und Ausschaltungen sowie der Störungs- und Brandmeldungen, jeweils mit Datum und Uhrzeit ist ein Betriebsbuch nach VdS-Richtlinie 2182 bereitzuhalten und zu führen.

Teil 5 – Kostenersatz und Entgelte

Abnahme von Brandmeldeanlagen

Die Abnahme von Brandmeldeanlagen (BMA) zur Aufschaltung auf die Alarmierungsstelle der Feuerwehr sowie alle aufgrund von Beanstandungen oder Mängeln erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig. Die Kosten hat der Auftraggeber der Brandmeldeanlage (BMA) zu tragen. Das Entgelt richtet sich nach der Satzung der Stadt Tuttlingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Revisionsarbeiten

Die Inanspruchnahme der Feuerwehr im Zuge von Revisionsarbeiten ist kostenpflichtig. Die Kosten hat der Betreiber der Brandmeldeanlage (BMA) zu tragen. Das Entgelt richtet sich nach der Satzung der Stadt Tuttlingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Fehlalarmierung

Kosten, die der Stadt Tuttlingen durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, sind durch den Betreiber der Brandmeldeanlage (BMA) zu tragen. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Kostenersatzordnung der Stadt Tuttlingen für Leistungen der Feuerwehr Tuttlingen i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG).

Stadtverwaltung Tuttlingen – Feuerwehr
Klaus Vorwalder Feuerwehrkommandant

Absender:

Datum: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Sachbearbeiter _____

Stadt Tuttlingen – Feuerwehr
Stockacherstraße 162
78532 Tuttlingen

Antrag auf Übertragung automatischer Brandmeldungen aus Brandmeldeanlagen zur Feuerwehralarmierungsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Übertragung automatischer Brandmeldungen aus nachfolgendem Objekt:

Objektname: _____

Objektanschrift: _____

Die technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB) der Feuerwehr Tuttlingen werden anerkannt.

Anstelle einer ständig besetzten Stelle ist ein Feuerwehrschlüsseldepot(FSD) zum Einbau vorgesehen. Die für die Errichtung und den Betrieb des Schlüsseldepots notwendige privatrechtliche Vereinbarung (FSD-Vereinbarung) wird anerkannt. Eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung liegt dem Antrag bei.

Betreiber der Brandmeldeanlage ist:

Errichter der Brandmeldeanlage ist:

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Absender:

Datum: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Sachbearbeiter _____

Stadt Tuttlingen – Feuerwehr
Stockacherstraße 162
78532 Tuttlingen

Bestätigung über eine ordnungsgemäße Errichtung einer Brandmeldeanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen, dass die Brandmeldeanlage im nachfolgend bezeichneten Objekt unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Norm DIN 14675, DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 sowie den Technischen Anschlussbestimmungen der Feuerwehr Tuttlingen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen ordnungsgemäß errichtet und in Betrieb gesetzt wurde.

Objektname:

Objektanschrift:

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Errichterfirma

Anlage:

Anlagenbeschreibung mit
Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll nach DIN 14675

Absender:

Datum: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Sachbearbeiter _____

Stadt Tuttlingen – Feuerwehr
Stockacherstraße 162
78532 Tuttlingen

Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Übertragung automatischer Brandmeldungen aus nachfolgendem Objekt:

Objektname: _____

Objektanschrift: _____

Um die beantragte Aufschaltung der Brandmeldeanlage durchführen zu können, müssen zum Zeitpunkt der Aufschaltung die nachfolgend aufgeführten Punkte erledigt sein.

1. Die Bestätigung des Anlagenerrichters (Errichterfirma) über die ordnungsgemäße Errichtung und Inbetriebsetzung der Brandmeldeanlage liegt vor.
2. Die Anlaufstelle der Feuerwehr (Feuerwehrinformationszentrale FIZ), insbesondere der Zugang zur Brandmeldezentrale / Sprinklerzentrale ist ordnungsgemäß gekennzeichnet.
3. Für die Feuerwehr ist im Alarmfall der gewaltfreie Zugang zu allen durch die Brandmeldeanlage überwachten Bereichen ständig gewährleistet.
4. Störungsmeldungen aus der Brandmeldeanlage werden an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet.
5. Zum Zeitpunkt der Aufschaltung werden nachstehende Unterlagen vorliegen:
 - a. Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll nach DIN 14675
 - b. Instandhaltungsnachweis nach DIN VDE 0833
 - c. Meldergruppenverzeichnis
 - d. Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675
 - e. Feuerwehrplan nach DIN 14095
 - f. Wartungs- und Betriebsbuch
6. Zum Zeitpunkt der Aufschaltung werden der Feuerwehr ausgehändigt:
 - a. Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll
 - b. Instandhaltungsnachweis nach DIN VDE 0833 (Kopie)
 - c. Feuerwehrplan nach DIN 14095
 - d. Objektschlüssel
7. Der Betreiber oder sein Bevollmächtigter wird anwesend sein.
8. Die Errichterfirma der Brandmeldeanlage wird anwesend sein.

9. Ansprechpartner für die Feuerwehr im Alarmfall sind:

Herr/Frau _____	Tel. dienst _____	Tel.privat _____
Herr/Frau _____	Tel. dienst _____	Tel.privat _____
Herr/Frau _____	Tel. dienst _____	Tel.privat _____
Herr/Frau _____	Tel. dienst _____	Tel.privat _____
Herr/Frau _____	Tel. dienst _____	Tel.privat _____

10. Kostenträger für die Aufschaltung ist:

11. Kostenträger für laufende Kosten ist:

Unterschrift des Anlagenbetreibers

SCHLÜSSELDEPOT-VEREINBARUNG

Zwischen der
Stadt Tuttlingen,
vertreten durch die Feuerwehr Tuttlingen
und

- nachfolgend Feuerwehr genannt -

- nachfolgend Betreiber genannt -

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt auf seine Kosten für das Objekt

ein Feuerwehrschlüsseldepot der Klasse 3 (FSD 3) nach DIN 14 675 (Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb) einbauen, um der Feuerwehr im Alarmfall den zerstörungsfreien Zugang zu seinem Grundstück und die durch Brandmelder oder selbsttätige Löschanlagen überwachten Bereiche zu ermöglichen.

2. Der Einbau, Betrieb und die Instandhaltung des Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Verbandes der Schadensversicherer (VdS); hier: Richtlinie 2105 (Schlüsseldepot – SD; Anforderungen an Anlagenteile, Planung und Einbau), zu erfolgen.

3. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des Schlüsseldepots und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des Schlüsseldepots entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. durch Einbruch und Diebstahl) nicht haftet.

4. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zum Schlüsseldepot zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder Dritte in den Besitz eines solchen Schlüssels zu setzen.

5. Die Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von Depotschlüsseln zu Schlössern von Schlüsseldepots. Sie verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrangehörigen (Schlüsselträger) zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zu den Schlüsseldepots und die vom Betreiber darin deponierten und für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gekennzeichneten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke und auch nur dann nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.

6. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln – sowohl Depotschlüssel als auch Objektschlüssel – und für daraus entstehende Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungshelfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.

7. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im Schlüsseldepot hinterlegten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des Schlüsseldepots und der darin hinterlegten Objektschlüssel entsteht.

8. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung, Änderung und Außerbetriebnahme des Schlüsseldepots sowie aus sonstigen Maßnahmen entstehenden Kosten, die sich auf das Schlüsseldepot und sein Schloss beziehen, trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden am Schlüsseldepot.

9. Diese Vereinbarung ist von beiden Partnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Bei Vertragskündigung oder Außerbetriebnahme des Schlüsseldepots ist der Betreiber verpflichtet, das Schloss des Schlüsseldepots unentgeltlich an die Feuerwehr auszuhändigen. Dies ist zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen Schlüsseldepots notwendig. Die Kündigung hat keinerlei Schadensersatzforderungen zur Folge. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Reutlingen.

12. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Für diesen Fall gilt als vereinbart, was die Parteien angesichts des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.

13. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Feuerwehr

Betreiber

Datum und Unterschrift

Datum und Unterschrift